

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2012.00001 vom 14. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2012.00001

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2012.00001 du 14 mai 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2012.00001 del 14 maggio 2013

Erwägungen

E. 2

2.1. Im Folgenden ist vorerst die Beurteilung des Anspruchs auf eine Entschädigung den Haushaltschaden und des Anspruchs auf eine Genugtuung massgebende medizinische Aktenlage zu prüfen.

2.2. Die Ärzte des Spitals Y. diagnostizierten mit Bericht vom 22. März 2004 (Urk. 7/14/8) eine proximale Humerusfraktur links und erwähnten, dass auf Grund eines weit dislozierten Tuberculum-Majus-Fragments die Indikation für eine Osteosynthese gestellt worden sei. Diese sei am 18. März 2004 durchgeführt worden.

2.3. Mit Bericht vom 31. März 2004 (Urk. 7/14/2) erwähnten die Ärzte des Spitals Y., dass die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben am 4. März 2004 von zwei Männern auf der Strasse überfallen worden sei. Dabei sei sie auf die linke Schulter gestürzt. Nach der am 18. März 2004 durchgeführten Osteosynthese sei eine Physiotherapie für sechs Wochen indiziert. Bis am 3. Mai 2004 bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %.

2.4. Am 4. Mai 2004 stellten die Ärzte des Spitals Y. einen zufriedenstellenden Verlauf fest und erwähnten, dass die Beschwerdeführerin ihren linken Arm bis zu einer Gewichtsbelastung von zwei Kilogramm für leichte Arbeiten zu Hause wieder einsetzen könne. Bis zur radiologischen Verlaufskontrolle, welche nach einer Zeit von drei Monaten nach der Operation vorgesehen sei, bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % (Urk. 7/14/9).

2.5. Mit Bericht vom 21. Juni 2004 stellten die Ärzte des Spital Y. fest, dass eine radiologische Untersuchung des linken Schultergelenks der Beschwerdeführerin eine vollständig konsolidierte Frakturzone ergeben habe und erwähnten, dass sich die Schulterbeweglichkeit gut entwickelt habe, und dass die Beschwerdeführerin Hand/Kopfbewegungen jetzt gut ausführen könne. Ab dem 16. August 2004 bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % (Urk. 7/14/18).

2.6. Dr. med. Z., Spezialarzt für Innere Medizin FMH, erwähnte in seinem Bericht vom 24. September 2004 (Urk. 7/14/21), dass sich die Schulterbeweglichkeit stark verbessert habe, und dass die Ärzte des Spitals Y. der Beschwerdeführerin vom 16. August bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung am 31. Oktober 2004 eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % attestiert hätten (Urk. 7/14/21).

2.7. In seinem Bericht 11. November 2004 (Urk. 7/14/23) erwähnte Dr. Z., dass sich der Befund unter Physiotherapie stark gebessert habe. Die Beschwerdeführerin klagte noch über leichte Schmerzen und könne eine Seitenelevation von 180 Grad und

eine Aussenrotation bei Adduktion von 85 Grad ausführen. Den Schrägengriff können sie bis auf Höhe Thorakal V und den Nackengriff bis auf Höhe Thorakal I ausführen. Eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % habe vom 16. August bis 31. Oktober 2004 bestanden. Ab 1. November 2004 bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 0 %. Zu diesem Zeitpunkt können die Beschwerdeführerin ihre bisherige Arbeit wieder aufnehmen.

2.8 In seinem Bericht betreffend die Beurteilung des Integritätsschadens vom 11. Juli 2006 (Urk. 7/14/32/1) stellte der Kreisarzt der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) Dr. med. A. ____, Facharzt für Chirurgie FMH, eine leichte Belastungsintoleranz und Bewegungseinschränkung in den oberen Bewegungssegmenten der linken Schulter sowie belastungsabhängige Schmerzen fest. Die Humerusfraktur sei konsolidiert und das Osteosynthesematerial sei intakt und feststehend. Es beständen leichte degenerative Veränderungen im Schultergelenk. Es bestehe eine posttraumatische Periarthrosis humeroscapularis bei konsolidierter Humerusfraktur. Diese Gesundheitsbeeinträchtigung sei dauernd, erheblich, nachvollziehbar und bildgebend bewiesen, weshalb ein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung von 10 % ausgewiesen sei.

2.9 In seinem kreisärztlichen Untersuchungsbericht vom 12. Juli 2006 (Urk. 7/14/32/2-5) erwähnte Dr. A. ____, dass die Beschwerdeführerin unter andauernden Schmerzen im linken Schultergelenk leide. Auf Grund der Bewegungseinschränkung und der Schmerzen habe sie Mühe, Haushaltarbeiten über Schulterhöhe auszuführen. Sie könne knapp die Wäsche aufhängen und nur mit Schwierigkeiten Staub saugen. Sodann habe sie Mühe etwas aus einem Schrank über Schulterhöhe zu nehmen. Sie könne höchstens Lasten von einem Gewichte von 1 bis 2 Kilogramm heben oder tragen. Schwere Gartenarbeiten könne sie nicht ausführen. Gemäss ihren Angaben wohne sie mit ihrem Ehegatten in einer Wohnung mit 3.5 Zimmern. Ihr Ehegatte und ihre Tochter würden ihr bei den Haushaltarbeiten helfen (Urk. 7/14/32/3).

In dem Bericht der Beschwerdeführerin habe vor ihrer Pensionierung den Beruf einer Rasterin ausgeübt. Zum Unfallzeitpunkt habe sie in einer Druckerei gearbeitet und dort Versandmaterial eingepackt. Sie habe an tischhoher Arbeitsfläche mit Gewichten von ein bis drei Kilogramm hantieren müssen. Die Ausübung dieser Tätigkeit sei der Beschwerdeführerin gegenwärtig ohne Einschränkungen im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums zuzumuten. Der Beschwerdeführerin sei sodann die Ausübung behinderungsangepasster, wechselbelastender Tätigkeiten mit Zusatzbelastungen in axialer Richtung bis Höhe bis 10 Kilogramm und über Höhe abnehmend fünf bis ein Kilogramm sowie bis Schulterhöhe zwei bis drei Kilogramm Gewicht vollumfänglich zuzumuten. Die Ausübung von Tätigkeiten, welche andauernde Arbeiten über Schulterhöhe, repetitive Abspreizbewegungen mit dem linken Arm, repetitive Stoss-, Zug- und Drehbewegungen, kraftvolles Zupacken, Schlagen, Vibrationen und Zwangshaltungen mit der linken Schulter erforderten, sei der Beschwerdeführerin nicht mehr zuzumuten (Urk. 7/14/32/5).

E. 3

3.1 Den oben erwähnten medizinischen Akten ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin anlässlich der Straftat vom 4. März 2004 eine proximale Humerusfraktur links zuzog, welche anschliessend mittels Osteosynthese versorgt wurde. Die behandelnden Ärzte attestierten der Beschwerdeführerin vorerst vom 4. März bis

dass sie beziehungsweise ihre Angehörigen in einem weiteren Umfang im Haushalt mitarbeiten, als sie dies ohne den Unfall tun würden. Dem Beschwerdegegner kann daher nicht gefolgt werden, wenn er die Meinung vertritt, dass die nach dem 31. Oktober 2004 bestehende, durch die Straftat verursachte Einschränkung der Beschwerdeführerin im Haushalt nicht zu berücksichtigen sei, weil dieser eine - im Vergleich zur Situation ohne die Straftat - Mehrbelastung ihrer Familienmitglieder anzurechnen sei (Urk. 2 S. 3).

Die Berücksichtigung einer im Vergleich zur Situation ohne die Straftat vermehrten Belastung der Familienmitglieder widerspricht zudem dem Konzept des normativen Haushaltschadens. Denn nach der abstrakten (normativen) Berechnungsmethode wird der Wert der verunmöglichten Arbeitsleistung ausschliesslich unter Berücksichtigung des Grades der Arbeitsunfähigkeit (im Haushalt), des Zeitaufwands für den Haushalt und des Werts der Arbeitsstunde im Haushalt geschätzt (BGE 131 II 656 E. 6.4 mit Hinweisen). Bei einer abstrakten Bemessung des Haushaltschadens auf Grund statistischer Daten gilt es sodann zu berücksichtigen, dass in den Tabellen der SAKE für Frauen oder Männer in Paarhaushalten mit oder ohne Kind(er) eine Mitarbeit von Familienmitgliedern im statistisch massgeblichen Umfang bereits enthalten ist, weshalb kein Raum für eine weitergehende Berücksichtigung der Mitarbeit von Familienmitgliedern besteht.

4.4 Nach Gesagtem ist gestützt auf die Beurteilung durch Dr. A. ___ vom 11. und 12. Juli 2006 davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin infolge der Straftat vom 4. März 2004 in der Zeit ab dem 31. Oktober 2004 in der Haushaltarbeit bei andauernden Verrichtungen über Schulterhöhe, bei repetitiven Abspreizbewegungen mit dem linken Arm, bei repetitiven Stoss-, Zug- und Drehbewegungen, beim kraftvollen Zupacken mit dem linken Arm sowie bei Zwangshaltungen mit der linken Schulter beeinträchtigt war (Urk. 7/14/32/5).

4.5 In Anbetracht der gesamten Umstände sowie der erfahrungsgemäss in einem Haushalt anfallenden Tätigkeiten (Haushaltführung, Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf, Wäsche und Kleiderpflege; vgl. ZAK 1986 S. 235) und der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in Bezug auf sämtliche in ihrem Haushalt anfallenden Tätigkeiten auf Grund des durch die Straftat verursachten Gesundheitsschadens in der Zeit ab dem 1. November 2004 in einem relativ geringen Umfang von rund 5 % bleibend beeinträchtigt war.

4.6 Der Beschwerdegegner ging in der angefochtenen Verfügung vom 23. November 2011 (Urk. 2 S. 3) davon aus, dass nach der Straftat bis vier Wochen nach der Operation von einer vollen Einschränkung im Haushalt auszugehen sei. Ab diesem Zeitpunkt bis zum Erreichen einer Arbeitsfähigkeit im Umfang von 50 % am 16. August 2004 erscheine es angemessen, von einer Einschränkung im Haushalt im Umfang von 70 % auszugehen. Für die Zeit ab 16. August bis 31. Oktober 2004 sei von einer Einschränkung im Haushalt von noch 10 % auszugehen. Diese Beurteilung der Einschränkung im Haushalt durch den Beschwerdegegners findet in den medizinischen Akten indes keine Stütze. Vielmehr gilt es hierbei auf den Bericht der Ärzte des Spitals Y. ___ vom 4. Mai 2004 (Urk. 7/14/9) abzustellen, wonach die Beschwerdeführerin bei einem zufriedenstellenden Verlauf ihren linken Arm bis zu einer Gewichtsbelastung von zwei Kilogramm für leichte Arbeiten zu Hause wieder einsetzen könne und wonach in Bezug auf ihre Tätigkeit als Rasterin eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestehe.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sodann gilt es bei der Beurteilung der Einschränkung im Haushalt zu berücksichtigen, dass es sich bei der bisherigen Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Rasterin um eine körperlich leichte, wechselbelastende, auf Tischhöhe ausübende Arbeit handelte (Urk. 7/14/32/5), und dass die Beschwerdeführerin bereits ein fortgeschrittenes Alter von 62 Jahren aufwies. In Anbetracht der gesamten Umstände ist für die Zeit vom 4. März bis 3. Mai 2004 daher von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Haushalt auszugehen. Für die Zeit vom 4. Mai bis 15. August 2004 ist gestützt auf die Beurteilung der Ärzte des Spitals Y.____ vom 4. Mai 2004 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Einschränkung im Haushalt von 70 % anzunehmen. Für die Zeit vom 16. August bis 31. Oktober 2004 ist gestützt auf die Beurteilung der Ärzte des Spitals Y.____ vom 21. Juni 2004 (Urk. 7/14/18), wonach die Beschwerdeführerin Hand/Kopfbewegungen wieder gut ausführen könne, und wonach ab dem 16. August 2004 eine Arbeitsunfähigkeit in ihrer bisherigen Tätigkeit als Rasterin von 50 % bestehe, von einer Einschränkung im Haushalt von noch 30 % auszugehen.

4.7 Ä Ä Ä Ä Nach den Angaben der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 7) ist ihr Ehegatte am 4. Februar 2010 verstorben. Der Haushaltschaden ist daher für die Zeit vom 4. März 2004 bis 4. Februar 2010 anhand der Tabelle der SAKE für Frauen in Paarhaushalten und für die Zeit ab 5. Februar 2010 anhand derjenigen für allein lebende Frauen zu bemessen.

4.8 Ä Ä Ä Ä Beim Stundenlohn ist ein solcher im Jahre 1997 von Fr. 26.60 (E. 1.6.4) und seither bis zur ordentlichen Pensionierung der Beschwerdeführerin im Oktober 2004 eine jährliche Reallohnsteigerung von 1 % zu berücksichtigen (E. 1.6.6; vgl. lit. d Abs. 1 der Schlussbestimmungen des AHVG vom 7. Oktober 1994 zur 10. AHV-Revision). Für das Jahr 2004 resultiert daher ein Stundenlohn von (gerundet) Fr. 28.-- (Fr. 26.60 x 1.07).

E. 4.9

Ä Ä Ä

4.9.1 Ä Ä Haushaltschaden für die Zeit vom 4. März bis 3. Mai 2004 (61 Tage):

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bei Berücksichtigung eines arithmetischen Mittelwerts des Zeitaufwandes für Haus- und Familienarbeiten für 45 bis 63 Jahre alte, im Umfang eines Beschäftigungsgrades von 90 % bis 100 % erwerbstätige Frauen in Paarhaushalten gemäss der Tabelle T2.2.1 der SAKE 2004 (BFS Aktuell Juni 2006 S. 18) von 23.4 Stunden in der Woche, einer Einschränkung im Haushalt von 100 % und eines Stundenlohnes von Fr. 28.-- resultiert für die Zeit vom 4. März bis 15. August 2004 ein anteilmässiger Haushaltschaden von rund Fr. 5'710.-- (23.4 · 7 Tage x 61 Tage x Fr. 28.--).

4.9.2 Ä Ä Haushaltschaden für die Zeit vom 4. Mai bis 15. August 2004 (104 Tage):

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bei Berücksichtigung eines arithmetischen Mittelwerts des Zeitaufwandes für Haus- und Familienarbeiten für 45 bis 63 Jahre alte, im Umfang eines Beschäftigungsgrades von 90 % bis 100 % erwerbstätige Frauen in Paarhaushalten gemäss der Tabelle T2.2.1 der SAKE 2004 (BFS Aktuell Juni 2006 S. 18) von 23.4 Stunden in der Woche, einer Einschränkung im Haushalt von 70 % und eines Stundenlohnes von Fr. 28.-- resultiert für die Zeit vom 4. März bis 15. August 2004 ein anteilmässiger Haushaltschaden von rund Fr. 6'814.-- (23.4 · 7 Tage x 104 Tage x

Übersteigt (lit. c); Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV (lit. d); Familienzulagen (lit. f); Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit. g) und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (lit. h).

5.3 Der sich bei den Akten befindenden Steuererklärung 2010 der Beschwerdeführerin (Urk. 7/18/1) ist zu entnehmen, dass diese im Jahre 2010 über Einkünfte im Sinne von AHV-Rentenleistungen im Betrag von Fr. 18'650.-- und Leistungen weiterer Renten und Pensionen im Betrag von Fr. 4'341.-- sowie über ein Vermögen von Fr. 31'622.-- verfügte. Im Jahre 2011 sind der Beschwerdeführerin daher Einnahmen von rund Fr. 22'991.-- (Fr. 18'650.-- + Fr. 4'341.--) anzurechnen.

Der massgebende Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei alleinstehenden Personen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG, in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung (ELG-Wert), beträgt Fr. 19'050.--. Da die anrechenbaren Einnahmen der Beschwerdeführerin von rund Fr. 22'991.-- höher sind als der ELG-Wert von Fr. 19'050.--, deckt die Entschädigung gemäss Art. 3 Abs. 1 OHV nicht den ganzen Schaden.

Da die anrechenbaren Einnahmen der Beschwerdeführerin von Fr. 22'991.-- zwischen dem ELG-Wert und dem vierfachen ELG-Wert (OHG-Höchstbetrag) von Fr. 76'200.-- zu liegen kommen, ist die Entschädigung nach der Formel von Art. 3 Abs. 3 OHV herabzusetzen:

$$\text{Entschädigung} = \text{Fr. } 41'555.-- - (\text{Fr. } 22'991.-- - \text{Fr. } 19'050.--) \times \text{Fr. } 41'555.--$$
$$\text{Fr. } 41'555.-- - (\text{Fr. } 22'991.-- - \text{Fr. } 19'050.--) \times \text{Fr. } 41'555.-- = \text{Fr. } 38'689.--$$

Es resultiert eine Entschädigung für den Haushaltschaden im Betrag von rund Fr. 38'689.--.

5.4 Zum Schaden gemäss Art. 41 OR gehört, wie erwähnt (E. 1.4), der Zins vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat. Der Schadenszins bezweckt, den Anspruchsberechtigten so zu stellen, wie wenn er für seine Forderung am Tag des Schadenseintritts befriedigt worden wäre (BGE 131 III 12 E. 9.1; 130 III 591 E. 4 mit Hinweisen). Nach Art. 73 Abs. 1 OR gilt ein Zinsfuss von 5 %. Gemäss der Rechtsprechung hat das Opfer im Rahmen der opferhilferechtlichen Entschädigung Anspruch auf die Vergütung des Schadenszinses, weil es andernfalls entgegen Art. 13 Abs. 1 OHG keinen vollen Schadenersatz erhalte (BGE 131 II 217. E. 4.2).

5.5 Es steht der Beschwerdeführerin demzufolge auf der Entschädigung für den Haushaltschaden von Fr. 38'689.-- eine Verzinsung von 5 % seit dem 4. März 2004 zu. In diesem Sinne ist die Beschwerde daher teilweise gutzuheissen.

E. 6

6.1 Bei der Bemessung der Genugtuung gilt es zu berücksichtigen, dass Dr. A. in seinem Bericht betreffend die Beurteilung des Integritätsschadens vom 11. Juli 2006 (Urk. 7/14/32/1) feststellte, dass die Beschwerdeführerin durch die Straftat vom 4. März 2004 einen bleibenden Gesundheitsschaden im Sinne einer posttraumatischen

Periarthrosis humeroscapularis bei konsolidierter Humerusfraktur erlitten habe, dass sie deswegen bleibend unter einer leichten Belastungsintoleranz, einer Bewegungseinschränkung in den oberen Bewegungssegmenten der linken Schulter sowie unter belastungsabhängigen Schmerzen leide, und dass dieser Befund einer Integritätsseinbusse von 10 % entspreche. Gestützt auf diese Beurteilung sprach die SUVA der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 25. Juli 2006 (Urk. 7/10/1) eine Integritätsentschädigung für eine Integritätsseinbusse von 10 % im Betrag von Fr. 10'680.-- zu.

6.2. Vorliegend sind zudem die folgenden Präjudizien zu beachten: In einem Fall, bei dem das Opfer im Anschluss an einen Überfall auf der Strasse unter Stauungsblutungen und Schürfungen am Kopf, unter posttraumatischen Angstzuständen bis hin zu Suizidgedanken und unter depressiven Rückzügen litt, wurde der Geschädigten eine Genugtuung von Fr. 5'000.-- zugesprochen (Klaus Hütte/Petra Ducksch/Kayum Guerrero, Die Genugtuung, 3. Aufl., Stand August 2005, VIII/13, Zeitraum 2003 - 2005, Ziff. 33). In einem weiteren Fall, bei dem das Opfer einer Rauferei im Anschluss an die Tat unter Kopfschmerzen, Schlafstörungen, einer mittelgradigen Schädigung des rechten Gehörs und unter Depressionen mit Selbstmordversuchen litt, wurde dem Opfer eine Genugtuung von Fr. 5'000.-- zugesprochen (Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., 3. Aufl., Stand August 2005, VIII/14, Zeitraum 2003 - 2005, Ziff. 37a). In einem Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich aus dem Jahre 2001, bei dem das Opfer nach einem Raubüberfall in einer Wohnung unter Angst und den Folgen von Schlägen litt, wurde dem Opfer eine Genugtuung von Fr. 4'000.-- zugesprochen (Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., 3. Aufl., Stand August 2005, VIII/7, Zeitraum 2001 - 2002, Ziff. 21). In einem Entscheid des hiesigen Gerichts vom 2. März 2004 (Prozess Nr. OH.2003.00005) wurde einem Opfer einer Schlägerei, welches im Anschluss an die Straftat unter den Folgen einer offenen Unterschenkeltrümmerfraktur rechts, einer distalen Scaphoidfraktur links und einer undislozierten Nasenbeinfraktur sowie einer Gehirnerschütterung litt, eine Genugtuung von Fr. 6'000.-- zugesprochen. Mit einem Entscheid des hiesigen Gerichts vom 22. Juni 2006 (Prozess Nr. OH.2005.00011) wurde einem Opfer eines Überfalls in der eigenen Wohnung, welches mit einer Brecheisenstange und mit Faustschlägen am Kopf und am übrigen Körper geschlagen wurde und anschliessend an den Überfall unter einer posttraumatischen Belastungsstörung litt, eine Genugtuung von Fr. 5'000.-- zugesprochen.

6.3. Wie bereits erwähnt (E.1.7.5), stellt die Integritätsentschädigung bei der Bemessung der Genugtuung nur einen Richtwert dar, welcher im Verhältnis zu anderen massgeblichen Bemessungskriterien unterschiedlich gewichtet werden kann. Vorliegend gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin auf Grund der Straftat nicht dauernd in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist, und dass sie lediglich in einem geringen Umfang von 5 % bei der Besorgung des Haushalts beeinträchtigt ist. Sodann lassen sich den Akten keine Hinweise für eine durch die Straftat verursachte bleibende psychische Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin entnehmen. Aus diesen Gründen sowie in Anbetracht des Umstandes, dass in den erwähnten Präjudizien den Opfern jeweils Genugtuungen im Betrag zwischen Fr. 4'000.-- und Fr. 6'000.-- zugesprochen wurden, ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner in der angefochtenen Verfügung vom 23. November 2011 (Urk. 2) davon ausging, dass ein Genugtuungsanspruch der Beschwerdeführerin höchstens im

Umfang der ihr für die Straftat vom 4. März 2004 von der SUVA ausgerichteten Integritätsentschädigung im Betrag von Fr. 10'680.-- bestehe. Da die von der SUVA für die Straftat ausgerichtete Integritätsentschädigung gemäss Art. 14 Abs. 1 OHG von der Genugtuungsleistung abzuziehen ist, ist zudem nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner mit der angefochtenen Verfügung das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Ausrichtung einer Genugtuung abwies.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Insofern ist die Beschwerde daher abzuweisen.

7. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

7.1 Ä Ä Ä Ä Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ausgangsgemäss hat die vertretene und nur teilweise obsiegende Beschwerdeführerin Anspruch auf eine um rund die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung, welche unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'200.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv Ziffer II der angefochtenen Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Kantonale Opferhilfestelle, vom 23. November 2011 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Entschädigung für den Haushaltschaden im Betrag von Fr. 38'689.-- (zuzüglich Zins von 5 % ab 4. März 2004) hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdegegner wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominique Chopard

- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.